

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 85.

Mittwoch, den 26. October.

1859.

Bekanntmachung,

die Grundsteuerbeiträge betreffend.

Die Grundsteuerbeiträge auf den vierten Termint l. J. sind auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1858 mit
zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit spätestens bis zum

12. November l. J.

abzuführen. Nach Ablauf dieses Termins wird gegen die Säumigen sofort mit der Execution verfahren werden.

Frankenberg, am 24. October 1859.

Der Stadtrath b.
Wölger, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Gewerbe- und Personalsteuern betreffend.

Nächsten Donnerstag,

den 27. October d. J.

läuft die Frist zur Ablöfungs der Gewerbe und Personalsteuern ab und es ist darnach von den Restanten militärische Execution zu erwarten.

Frankenberg, am 24. October 1859.

Der Stadtrath b.
Wölger, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

das Schlachten von Kälbern betreffend.

Da vielfach gemachten Erfahrungen zu Folge das Fleisch von zu jungen Kälbern zum Genusse untauglich ist und selbst für die Gesundheit nachtheilig werden kann, so sind bereits in einer „Belehrung“, welche im Jahre 1837 auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Eigenschaften des Schlachtviehes und des Fleisches bekannt gemacht worden ist, die Fleischer darauf hingewiesen worden, nur solche Kälber zu schlachten, welche wenigstens 14 Tage alt oder bei welchen bereits sämtliche acht Scheidezähne ausgebrochen sind.

Da jedoch dieser Anweisung zeithher noch immer nicht gehörig nachgegangen worden ist, so wird auf neuere Anordnung der Königlichen Kreisdirectiv zu Zwickau hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sich diejenigen Fleischer, die Kälber geschlachtet haben, welche nicht wenigstens 14 Tage alt oder bei welchen nicht bereits sämtliche 8 Scheidezähne ausgebrochen sind, der Condemnation